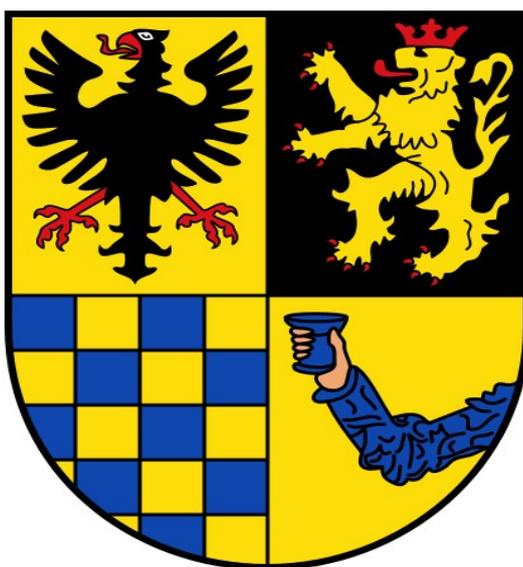


# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechenheim



Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechenheim

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

## **der Ortsgemeinde Bechenheim vom 07. Februar 2000**

Die Satzung wurde am 24.02.2000 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 25.02.2000 in Kraft

---

geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bechenheim vom 23.07.2018. Die Satzung wurde am 23.08.2018 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 24.08.2018 in Kraft
  - 2) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bechenheim vom 07.01.2019. Die Satzung wurde am 31.01.2019 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.02.2019 in Kraft
- 

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bechenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bechenheim folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer:
  - a) nach bürgerliche, Recht die Bestattungskosten zu tragen hat,
  - b) sich der Gemeinde zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet,
  - c) sonst eine Leistung im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (3) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in „EUR“ angegebenen Beträge gelten ab 01.01.2002.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom außer Kraft.

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechenheim vom 07.02.2000****I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen bei einer
  - a) Reihengrabstätte 260,00 €
  - b) Doppelgrabstätte je Grabstelle 360,00 €
  - c) Kindergrabstätte 160,00 €
  - d) Einzelurnengrab 180,00 €
  - e) Doppelurnengrab 240,00 €
  - f) Zuschlag für tiefgelegte Grabstelle 160,00 €
  - g) Urnengrabstätte auf der Ruhewiese für 30 Jahre Ruhezeit 750,00 €
  - h) Urnengrabstätte auf der Ruhewiese für 15 Jahre Ruhezeit 500,00 €
  
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis h) erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

Für die Bestattung

- a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 310,00 €
- b) eines Kindes unter 5 Jahren 160,00 €
- c) einer Frühgeburt unter 6 Monaten für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird 105,00 €
- d) Zuschlag für ein Tiefgrab 160,00 €
- e) für die Beisetzung einer Urne 160,00 €

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### **IV. Genehmigungsgebühren**

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. 30,00 Euro wird eine Gebühr erhoben in Höhe von
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.

#### **V. Abräumen von Grabstätten und Entsorgung der Grabanlagen für eine**

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten
  - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 Euro
  - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1.2.1 Einzelgrabstätte 250,00 Euro
    - 1.2.2 je weitere Grabstelle 50,00 Euro
2. Urnengrabstätten
  - 2.1 Einzelgrabstätte 150,00 Euro
  - 2.2 je weitere Grabstelle 50,00 Euro
3. Die Gebühren nach Ziff. 1 und 2 werden mit der Antragstellung für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen fällig. Sollte zum Zeitpunkt der Verlängerung bzw. der Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten noch keine Abräumgebühr nach den Ziff. 1 und 2 erhoben worden sein, so wird die Abräumgebühr mit Antragstellung auf Verlängerung bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechts fällig.